

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 24. November 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 24. November 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Änderungssatzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 17. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam 2005 S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe umfasst 90 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	14 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	6 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP
Insgesamt	90 LP

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt verändert:

„(1) Belegpunkte dienen dem Erfassen der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschrei-

bung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Arbeitslehre/Technik werden Belegpunkte in folgender Höhe vergeben:

Bachelorstudium

1. Fach LAG	105 BP
2. Fach LAG und 1. und 2. Fach LSIP	90 BP

Masterstudium

1. und 2. Fach LAG	37 BP
1. Fach LSIP	21 BP
2. Fach LSIP	9 BP

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.“

3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.“

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für alle Studiengänge in den Fächern Arbeitslehre/Technik sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu belegen:“

Bezeichnung	LP
BM_A: Grundlagen von Arbeitssystemen ²	10
BM_B: Grundlagen Technischer Systeme	10
BM_C: Grundlagen Ökonomischer Systeme	6
BM_D: Grundlagen Soziotechnischer Systeme	8
BME: Grundlagen Sozioökonomischer Systeme	6

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

² BM_A = Berufsfeldbezogenes Fachmodul.

BM_F: Projektstudium I (Handeln in simulierten Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen)	5*
BM_G: Lernfelddidaktik	6
Summe	51**

* 8 LP für 1. Fach LAG.; 6 LP für 2. Fach LAG + 2. Fach LSIP

** 54 LP für 1. Fach LAG; 52 LP für 2. Fach LAG + 2. Fach LSIP

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind die Vertiefungsmodulare VM_M und VM_N als Pflichtmodule sowie ein Aufbaumodul³ als Wahlpflichtmodul (WP) zu belegen.“

Bezeichnung	LP
AM_O: Technologie und Innovation	5 WP
AM_P: KFZ- und Antriebstechnik	5 WP
AM_Q: CNC-Technik	5 WP
AM_R: Kommunikationstechnik	5 WP
AM_S: Umwelt- und Bautechnik	5 WP
AM_T: Regenerative Energien	5 WP
VM_M: Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen)	6
VM_N: Fachdidaktik	3

7. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen ist das Vertiefungsmodul VM_N als Pflichtmodul sowie ein Aufbaumodul⁴ als Wahlpflichtmodul (WP) zu belegen.“

Bezeichnung	LP
AM_O: Technologie und Innovation	3 WP
AM_P: KFZ- und Antriebstechnik	3 WP
AM_Q: CNC-Technik	3 WP
AM_R: Kommunikationstechnik	3 WP
AM_S: Umwelt- und Bautechnik	3 WP
AM_T: Regenerative Energien	3 WP
VM_N: Fachdidaktik	3

8. In § 22 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Ergänzungsstudium entspricht dem Masterstudium des 2. Fachs für das Lehramt an Gymnasien. Zusätzlich sind 5 Leistungspunkte nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiums zu erwerben.“

9. In den §§ 26 und 27 ist in dem jeweiligen ersten Satz das Wort „Prüfungsordnung“ durch den Begriff „Ordnung“ zu ersetzen.

10. In Anlage 1 ist in der Modulbeschreibung zu BM_F Projektstudium I die Spalte „LP/SWS“ wie folgt zu fassen:

„LP/SWS: 8 LP (6 SWS) im 1. Fach LAG;
6 LP (4 SWS) im 2. Fach LAG + im 2. Fach LSIP;
5 LP (4 SWS) im 1. Fach LSIP“

³ Die angegebenen Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule und werden nicht in jedem Studienjahr angeboten. Sie können nach personellen und sächlichen Bedingungen des Instituts auch durch analoge Angebote ersetzt oder ergänzt werden.

⁴ Die angegebenen Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule und werden nicht in jedem Studienjahr angeboten. Sie können nach personellen und sächlichen Bedingungen des Instituts auch durch analoge Angebote ersetzt oder ergänzt werden.

11. Die in der Anlage 2 vorliegende Abbildung zur Studienverlaufsplanung im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (LSIP) wird durch die beiden nachfolgenden Abbildungen ersetzt.

Lehramt an Gymnasien 2. Fach, sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BM_A	4	3					7	10
BM_B	4	3					7	10
BM_C		2	2				4	6
BM_D			4	2			6	8
BM_E			4				4	6
BM_F					2	2	4	5*
BM_G				2	2		4	6
VM_H,I,J				4	4		8	12
VM_K,L						4	4	6
Nur 1. Fach						BA-Arbeit		6
SWS	8	8	10	8	8	6	48	
LP	12	12	14	12	11	8 (6)		75

* 6 LP im 2. Fach LAG + im 2. Fach LSIP

Lehramt an Gymnasien 1. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BM_A	4	3					7	10
BM_B	4	3					7	10
BM_C		2	2				4	6
BM_D			4	2			6	8
BM_E			4				4	6
BM_F			2	4			6	8
BM_G				2	2		4	6
VM_H,I,J				4	4	4	12	18
VM_K,L					4	4	8	12
AM_O,P,Q,R,S,T ³						3	3	5
						BA-Arbeit		6
SWS	8	8	12	12	10	11	61	
LP	12	12	16	17	15	17 (6)		95

⁵ Wahlpflichtmodule: Weitere Wahlmöglichkeiten in der individuellen Studienverlaufsplanung sind zwischen dem 4. – 6. Semester je nach Lehrangebot möglich.

12. Die in der Anlage 2 vorliegende Abbildung zur Studienverlaufsplanung im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen wird durch die beiden nachfolgenden Abbildungen ersetzt.

1. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Masterstudium	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Module					
VM_M	4			4	6
VM_N		2		2	3
AM_O, P, Q, R, S, T			3	3	5
SWS	4	2	3	9	
LP	6	3	5		14
		Praktikum			20
			Masterarbeit		15

2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Masterstudium	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
Module					
VM_N		2		2	3
AM_O, P, Q, R, S, T			2	2	3
SWS		2	2	4	
LP		3	3		6
		Praktikum			20
			Masterarbeit		15

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.